Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0060

Ernennung des Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 10. März 2026 zu der Empfehlung des Rates zur Ernennung des Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank (N10-0003/2026 – C10-0018/2026 – 2026/0801(NLE))

(Anhörung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 26. Januar 2026 (N10-0003/2026)[1],

– gestützt auf Artikel 283 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Europäischen Rat angehört wurde (C10-0018/2026),

– gestützt auf Artikel 134 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0038/2026),

A. in der Erwägung, dass der Europäische Rat das Europäische Parlament mit Schreiben vom 30. Januar 2026 zur Ernennung von Boris Vujčić zum Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank für eine Amtszeit von acht Jahren ab dem 1. Juni 2026 angehört hat;

B. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung die Qualifikationen von Boris Vujčić bewertet hat, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse nach Artikel 283 Absatz 2 des

[1] ABl. C, C/2026/707, 28.1.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/707/oj.

Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer völligen Unabhängigkeit der EZB gemäß Artikel 130 des Vertrags; in der Erwägung, dass der Ausschuss im Laufe dieser Bewertung einen Lebenslauf von Boris Vujčić und dessen Antworten auf den schriftlichen Fragenkatalog, der ihm übermittelt worden war, erhalten hat;

C. in der Erwägung, dass der Ausschuss im Anschluss daran am 25. Februar 2026 eine Anhörung von Boris Vujčić durchgeführt hat, bei der dieser zunächst eine Erklärung abgab und anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortete;

1. gibt eine befürwortende Stellungnahme zu der Empfehlung des Rates ab, Boris Vujčić zum Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank zu ernennen;

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Europäischen Rat, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.